

Lösung Fall 3

A. Wirksamkeit des Kaufvertrages

I. Einigung

1. Tatsächliche Einigung

J und K haben sich über den Kauf von Tabletten zum Preis von 50 Euro geeinigt. Zwischen Ihnen besteht ein Kaufvertrag.

2. Rechtshindernde Einwendung: Verstoß gegen Verbotsgesetz

Fraglich ist allerdings dessen Wirksamkeit. In Betracht kommt die Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 134 BGB i.V.m. Verbotsgesetz (hier § 29 I Nr. 1 BtMG). Ein Rechtsgeschäft ist danach nichtig, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus dem Gesetz. Folglich muss ein Verbotsgesetz vorliegen (a) und der Verstoß gegen dieses muss zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes führen (b).

a) Verbotsgesetz

Gesetz im Sinne des BGB ist gemäß Art. 2 EGBGB jede Rechtsnorm. Ob diese Norm ein gesetzliches Verbot enthält, ist durch Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu ermitteln.

§ 29 I Nr. 1 BtMG ist ein formelles und materielles Gesetz, mithin ein Gesetz i.S.d. Art. 2 EGBGB. Gemäß § 29 I Nr. 1 BtMG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

Bereits aus der Strafandrohung ergibt sich, dass es sich um ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB handelt. Allein das gesetzliche Verbot genügt jedoch nicht für ein Verbotsgesetz i.S.d. Norm. Hinzukommen muss, dass ein Verstoß gegen das Verbot nach dem Sinn und Zweck der Verbotsnorm auch die Nichtigkeit des verbotswidrig vorgenommenen Rechtsgeschäfts nach sich ziehen soll (vgl. BGH NJW 2013, 1742 f.). Hier spricht die Strafandrohung für ein absolutes Verbot. Da Verträge Rechte und Pflichten begründen, wäre es sinnwidrig, ein strafbares Verhalten, das u.a. die Allgemeinheit schützt, lediglich strafrechtlich zu sanktionieren – nicht aber zivilrechtlich. Das gilt jedenfalls vor dem Hintergrund, dass bereits das Herstellen, Abgeben oder Erwerben der fraglichen Substanzen und jede Art von Weitergabe unter Strafe gestellt sein soll. Nur folgerichtig ist es daher, auch Verträgen über die Ab- bzw. Weitergabe ihre Wirksamkeit zu nehmen, weil das gesetzliche Verbot beide Seiten eines Rechtsgeschäfts trifft. Es wäre wertungswidersprüchlich, würden

Ansprüche aus einem Vertrag entstehen, dessen Durchführung gerade wegen seines Gegenstandes für beide Vertragsparteien verboten ist.

b) Verstoß

Gegen das Verbotsgesetz müsste verstoßen worden sein. Dabei genügt grundsätzlich der objektive Verstoß gegen das Verbot. Abweichendes gilt nur bei Strafnormen. Hier müssen sowohl der objektive (aa) als auch der subjektive Tatbestand (bb) erfüllt sein, soweit sich aus der Norm selbst mit Blick auf § 134 BGB nichts anderes ergibt. Andernfalls entstünden Wertungswidersprüche. Bei einem einseitigem

aa) Objektiver Tatbestand

Es wurde ein Vertrag, mithin ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, über die Pillen geschlossen. Gegenstand des Vertrages waren Tabletten, die Amphetamin enthalten. Amphetamin ist ein dem Betäubungsmittelgesetz unterfallenden Zusatzstoff, § 1 I BtMG i.V.m. Anlage III. Dabei handelte es sich jedenfalls um eine Veräußerung seitens des K und einen Erwerb des C i.S.d. § 29 I BtMG.

bb) Subjektiver Tatbestand

Beide Parteien wussten um die wesentlichen Inhaltsstoffe der Tabletten, jedenfalls war ihnen bekannt, dass das Wundermittel nicht erlaubte Substanzen enthielt. Auf eine genaue Kenntnis kam es nicht an. Dabei wollten sie das o.g. Verhalten auch.

Anmerkung: Bei Verstößen ist danach zu differenzieren, ob dieser einseitig oder zweiseitig ist. Liegt ein zweiseitiger Verstoß vor, so ist die Unwirksamkeit unproblematisch gegeben. Ist der Verstoß hingegen einseitig, tritt die Rechtsfolge des § 134 BGB nur ein, wenn der Vertragspartner Kenntnis von der Gesetzeswidrigkeit hat und dies zum eigenen Vorteil ausnutzt.. Hier lag ein zweiseitiger Verstoß vor, vgl. § 29 I Nr. 1 BtMG („[...]veräußert,[...]erwirbt[...]).

cc) Zwischenergebnis

Der Kaufvertrag zwischen J und K ist demzufolge nichtig gemäß § 134 BGB. Gründe für eine Beschränkung der grundsätzlich vorgesehenen umfassenden Nichtigkeit bestehen nicht.

II. Ergebnis

Der Kaufvertrag ist gemäß § 134 BGB i.V.m. § 29 I BtMG nichtig.

Anmerkung: Gegenbeispiel zu einem Verbotsgesetz, dass nicht zur Nichtigkeit desentsprechend geschlossenen Vertrages führt, wäre ein Verstoß gegen Ladenöffnungszeiten(geregelt im SächsLadÖffG). So sagt § 3 I 1 SächsLadÖffG „Montags bis sonnabends dürfen Verkaufsstellen von 6 bis 22 Uhr öffnen. ...“. Ein Verkauf von Waren auch nach 22 Uhr würde den entsprechenden Kaufvertrag

dennoch nicht nach § 134 BGB unwirksam machen. Dies ergibt sich abermals aus dem Zweck der Norm. Zum einen ist nur der Ladeninhaber Adressat der Norm, sodass ein Verstoß einseitig wäre. Weiter ist nicht der Verkauf außerhalb der genannten Geschäftszeiten verboten, sondern lediglich die Öffnung der Verkaufsstellen außerhalb der genannten Zeiträume, sodass es willkürlich erschiene, verschiedene Vertriebsformen und dort geschlossene Kaufverträge auch mit Blick auf die Wirksamkeit geschlossener Verträge unterschiedlich zu behandeln. Überdies wird nicht das ob des Vertriebs von Waren geregelt, sondern allein der Modus eines Geschäftsbetriebs, was ebenfalls gegen ein Verbotsgesetz nach § 134 BGB spricht.

Merke: Keine Verbotsgesetze in diesem Sinne sind bloße Ordnungsvorschriften, die weder den Inhalt noch den (wirtschaftlichen) Erfolg eines Rechtsgeschäfts, sondern nur die Art und Weise seiner Vornahme missbilligen. Ordnungsvorschriften sind solche, die ein sonst unbedenkliches Rechtsgeschäft allein aus gewerbepolizeilichen oder ordnungspolitischen Gründen untersagen. So enthält bspw. auch das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) eine Vielzahl an Verbraucherschutzregeln, die allerdings ordnungspolitische Funktion haben. Dort sind die Rechtsfolgen von Verstößen auch abschließend definiert. Auch Normen, die ein Rechtsgeschäft von einer privatrechtlichen Zustimmung abhängig machen, enthalten sind i.d.R. keine Verbotsgesetze, weil es sich nur um eine Beschränkung der Verfügungsmacht handelt. Anders kann sich dies bei dem Erfordernis behördlicher Genehmigungen verhalten, soweit es sich um ein Präventivverbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. Dennoch ist auch hier weiterzuprüfen und nach dem Sinn und Zweck der Norm zu fragen. So ist bspw. auch ein Bauvertrag über die Errichtung eines Wohnhauses auch ohne die erforderliche Baugenehmigung (vgl. § 59 I SächsBO) wirksam.

Daneben existieren sonstige Einschränkungen der rechtlichen Gestaltungsmacht, die auch keine Verbotsgesetze sind. Vielmehr kann über den Gegenstand von vornherein nicht (so) disponiert werden. Beispiele hierfür sind etwa §§ 137 und 181 BGB oder §§ 399, 400, 719 I BGB (gesetzl. Ausschluss der Übertragbarkeit). Keine Verbotsgesetze i.S.d. § 134 BGB sind auch solche, die eine abschließende Rechtsfolge von sich aus vorsehen; bspw. § 551 IV BGB oder § 444 BGB.

Achtung: Eine ganz ähnliche Prüfung wie die bei § 134 BGB nehmen Sie auch woanders vor. Nämlich bei § 823 II BGB. Dort wird nicht nach einem Verbotsgesetz gefragt, sondern nach einem Schutzgesetz. Gesetz ist dort erneut jede Norm i.S.d. Art. 2 EGBGB. Die Schutzgesetzeigenschaft ergibt sich aus der Auslegung der Norm. Neben einem Normverstoß ist dort ein Verschulden notwendig. Außerdem muss dort festgestellt werden, dass der Anspruchsteller zum geschützten Personenkreis zählt. – Dieses „Handwerkszeug“ brauchen Sie immer wieder.

B. Wirksamkeit der Übereignung

I. Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB

Fraglich ist, ob die Übereignung des „Wundermittels“ von M an J wirksam ist.

Das ist der Fall, wenn der Erwerbstatbestand nach § 929 S. 1 BGB erfüllt ist. Erforderlich sind demnach eine dingliche Einigung, Übergabe, Berechtigung an dem Gegenstand sowie die Verfügungsbefugnis. Davon ist hier auszugehen.

Fraglich erscheint jedoch die Wirksamkeit der dinglichen Einigung als Rechtsgeschäft mit Blick auf § 134 BGB. Grundsätzlich ist die Wirksamkeit der Übereignung unabhängig von der Wirksamkeit des Kausalgeschäftes. Die Nichtigkeit des Kaufvertrages steht mithin nicht der Wirksamkeit der Übereignung entgegen (**Abstraktionsprinzip!**). Allerdings sind auch auf die dingliche Einigung die Regeln des Allgemeinen Teils anwendbar, somit auch § 134 BGB.

Anmerkung: Diese Problematik findet sich zumeist unter dem Stichwort „Fehleridentität“. Auch wird sie häufig als Durchbrechung des Abstraktionsprinzips bezeichnet. Im Prinzip ist es lediglich die Folge der Anwendung des § 134 BGB auf das Sachenrecht. Es bleibt dabei, dass die Übereignung nicht wegen der Unwirksamkeit des Kaufvertrages ebenfalls nichtig ist. Es kommt lediglich derselbe Nichtigkeitsgrund in Betracht. Ob dieser tatsächlich vorliegt, ist gesondert zu beurteilen.

§ 29 BtMG wurde bereits als Verbotsgesetz qualifiziert. Durch Auslegung der Vorschrift ist nun zu ermitteln, ob auch die Übereignung von Betäubungsmitteln von § 29 I Nr. 1 BtMG umfasst und diese nichtig sein soll. Die Vorschrift ist nicht darauf gerichtet, etwa nur den „Vertrieb gegen Bezahlung“ zu verbieten. Vielmehr ist gerade das Inverkehrbringen generell sowie das Erwerben von Betäubungsmitteln verboten. Somit ist auch die Übereignung derartiger Stoffe umfasst. Rechtsfolge kann im Falle des BtMG allein die Nichtigkeit sein. Demnach ist vorliegend auch die Übereignung der Tabletten nichtig gemäß § 134 BGB.

Achtung: Hinsichtlich der Übereignung des Geldes ist man sich nicht ganz so einig. Baur/Stürner sehen diese als selbstverständlich ebenfalls gemäß § 134 BGB nichtig an und zwar im Anschluss an eine (strafrechtliche) Entscheidung des BGH (NJW 1983, 636). Demgegenüber tritt eher zweifelnd Medicus, BGB AT Rn 236. Letztlich spricht die Auslegung von § 29 I Nr. 1 BtMG wohl für erstere Ansicht, so dass auch die Übereignung des Geldes nichtig sein dürfte.

II. Ergebnis:

Die Übereignung der Tabletten ist nichtig gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen § 29 I Nr. 1 BtMG.

Ergänzung zur Fehleridentität:

Von Fehleridentität spricht man, wenn derselbe Unwirksamkeitsgrund sowohl die Verpflichtung als auch die Verfügung betrifft. Das Abstraktionsprinzip wirkt sich dann gewissermaßen nicht aus. Kurz formuliert spricht man auch von einem „Durchschlagen“ der Fehlerhaftigkeit des Verpflichtungsgeschäfts auf das Verfügungsgeschäft. Nicht nur bei § 134 BGB trifft Fehleridentität auf. Relevant wird sie meist auch bei Täuschung und Drohung, § 123 BGB. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass sich die Täuschung bzw. der Zwang bei der Verfügung noch auswirkt. Denkbar ist ebenso, dass allein das Verpflichtungsgeschäft nichtig ist. Aber auch gilt hier zu beachten: Nichtigkeitstatbestand noch einmal auf sachenrechtlicher Ebene durchprüfen!

Hinweise zur Nacharbeit:

- *Haferkamp*, "Fehleridentität – Zur Frage der Anfechtung von Grund- und Erfüllungsgeschäft, JURA 1998, 511
- zur Anwendung schuldrechtlicher Regeln im Sachenrecht: *Lieder*, JuS 2011, 874.
- ferner zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip: *Bayerle*, JuS 2009, 1079